

Bewertungsplan (Evaluierungsplan)

Kooperationsprogramm INTERREG V-A

Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020

31. Mai 2016

Inhalt

Einleitung	3
1. Geplante Evaluierungen in der Förderperiode 2014-2020	5
1.1. Jährliche Durchführungsberichte und Abschließender Durchführungsbericht	5
1.2. Evaluierungsbericht über die Implementierung des KOP in der Förderperiode 2014-2020 ..	6
1.2.1. Wirkungsevaluierungen der Förderperiode 2014-2020.....	7
1.2.1.1. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 1	7
1.2.1.2. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 2	8
1.2.1.3. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 3	10
1.2.1.4. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse „Technische Hilfe“	11
1.3. Beitrag zur Ex-post Evaluierung für die Förderperiode 2014-2020	12
2. Zeitplan der Evaluierungen	13
3. Personelle und finanzielle Ressourcen für die Durchführung der Evaluierungen	16
3.1. Zuständigkeiten.....	16
3.1.1. Gemeinsames Sekretariat	16
3.1.2. Verwaltungsbehörde.....	16
3.1.3. Begleitausschuss	17
3.1.4. Partner.....	17
3.1.5. Art der Expertise für Evaluierungen	17
3.1.5.1. Externe Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen	18
3.1.5.2. Interne Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen	18
3.1.5.3. Fachliche Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen.....	18
3.2. Finanzielle Ressourcen	18

Einleitung

Entsprechend Art. 50 und Art. 56 in Verbindung mit Art. 114 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 14 der VO (EU) Nr. 1299/2013 sind Durchführungsberichte (DFB) und Bewertungen sowie die Erarbeitung eines Bewertungsplans (Evaluierungsplan) für das INTERREG V-A Programm Österreich-Deutschland/Bayern 2014-2020 vorgesehen. Der vorliegende Evaluierungsplan stellt für den programmbegleitenden Evaluierungsprozess (inkl. Monitoring) den Rahmen dar. Abhängig vom Programmfortschritt und gegebenen Erfordernissen wird eine Fortschreibung oder Anpassung des Evaluierungsplans im Verlauf der Förderperiode erfolgen. Der Bewertungsplan dient dem Programm zur Verfolgung der festgelegten Ziele.

Das „Guidance Document on Evaluation Plans“ der Europäischen Kommission (EU-KOM) vom Februar 2015 gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung von Evaluierungsplänen. Demnach sind die Hauptziele des Evaluierungsplans:

- Verbesserung der Qualität von Evaluierungen durch gute Planung, einschließlich der Bereitstellung und Erhebung der benötigten Daten für Evaluierungen (VO 1303/2013, Art. 54(2))
- Bereitstellung eines Rahmens für die Planung und Durchführung von Evaluierungen, insbesondere solchen, die die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen (= impact) des Programms beurteilen (VO 1303/2013, Art. 56(3))
- Sicherstellung der Bereitstellung aller für die Evaluierungen benötigten Ressourcen (Mittel, Personal, Strukturen etc.) (VO 1303/2013, Art. 54(2))
- Ermöglichung von fundierten Entscheidungen über Aspekte der Programmimplementierung und der strategischen Ausrichtung des Programms
- Sicherstellung, dass Evaluierungen Input für die vorgeschriebenen jährlichen Durchführungsberichte und die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten liefern
- Erleichterung der Synthese von Evaluierungsergebnissen der verschiedenen Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission und des Austauschs über Ergebnisse
- Gewinnung von Erkenntnissen zur Verwendung in eventuellen Nachfolgeprogrammen

Im vorliegenden Evaluierungsplan wird deshalb für diese Zielsetzungen ein grober Rahmen gesteckt, der hinsichtlich der benötigten Kapazitäten dem Programm und seiner Mittelausstattung angemessen ist. Dieser umfasst:

- eine Übersicht der vorzunehmenden Evaluierungen und wichtiger Fragestellungen
- potenzielle Methoden für die einzelnen Evaluierungen sowie die Vorkehrungen dafür, dass die benötigten Daten für bestimmte Evaluierungen zur Verfügung stehen oder erhoben werden
- einen groben Zeitplan
- eine Abschätzung der personellen Ressourcen für die Durchführung der Evaluierungen
- eine Aufstellung der finanziellen Ressourcen
- eine Strategie zur Gewährleistung, dass die Evaluierungen verwendet und weitergegeben werden

Die Erstellung des Evaluierungsplans ist eng mit dem für die Umsetzung vorgesehenen Indikatoren- und Monitoringsystem des Kooperationsprogramms für die Förderperiode 2014-2020 verknüpft bzw.

hängt von den hierdurch erhobenen Daten ab. Unter anderem geben die Ex-ante Evaluierung des KOP und der daraus hervorgegangene Umweltbericht (vor allem S. 88 - 110) Hinweise darauf, welche Themen oder Evaluierungsfragestellungen durch den Evaluierungsplan abgedeckt werden sollen.

Laut Vorgaben zur Berichterstattung gemäß der Art. 50 und 52 der VO (EU) Nr. 1303/2013 bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die jährlichen Durchführungsberichte (DFB) (in den Jahren 2016-2023) und den abschließenden Durchführungsbericht (ADFB) sind Informationen und Angaben für diese Berichte auch auf Basis von Evaluierungen bereitzustellen. Zusätzlich kann die Verwaltungsbehörde jederzeit auch ad hoc Evaluierungen veranlassen, so sie diese als notwendig erachtet.

Mit Blick auf die Transparenz der Programmdurchführung werden die Ergebnisse der ausgeführten Evaluierungen und alle Durchführungsberichte gemäß Art. 54 (4) und Art. 50 (9) der VO (EU) Nr. 1303/2013 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem sie als Download auf der Programmhomepage www.interreg-bayaut.net zur Verfügung gestellt werden.

1. Geplante Evaluierungen in der Förderperiode 2014-2020

Zur einheitlichen Definition der ausgewählten Indikatoren wurde seitens der Verwaltungsbehörde ein Indikatorenhandbuch ausgearbeitet. Das Handbuch dient als Basis für Evaluierungen und wird während der gesamten Programmlaufzeit verwendet.

Die Konzeption und Weiterentwicklung des Monitorings zur vollständigen und konsistenten Erhebung der zu berichtenden Finanz-, Output- und Ergebnisindikatoren stellt eine wesentliche Voraussetzung für funktionierende Evaluierungen dar. Im Rahmen der Programmumsetzung wird das elektronische Monitoringsystem (eMS), welches von INTERACT ausgearbeitet und durch das INTERREG-Programm Österreich-Bayern 2014-2020 auf die programmeigenen Bedürfnisse angepasst wurde, verwendet.¹ Im Rahmen der programmspezifischen Konfiguration der Datenbank wird besonderes Augenmerk auf die nachvollziehbare Darstellung der Indikatoren gelegt.

Dieser Evaluierungsplan beinhaltet eine Übersicht der nötigen Berichte:

- jährliche Durchführungsberichte (DFB) und Abschließender Durchführungsbericht (ADFB) (vgl. 1.1)
- Zwischenevaluierung der Technischen Hilfe (Wirkungsevaluierung; vgl. 1.2.1.4)
- Evaluierungsbericht über das Programm 2020 (inkl. Wirkungsevaluierungen der Prioritätsachsen; vgl. 1.2)
- Ex-post Evaluierung (vgl. 1.3)

Die in den folgenden Unterkapiteln aufgeführten Inhalte, Fragestellungen, auszuwertenden Daten und anwendbaren Auswertungsmöglichkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar und können im Bedarfsfall noch ausgeweitet und/ oder vertieft werden. Aus dem Zeitplan in Kapitel 2. geht die zeitliche Umsetzung der Erhebungen und der Berichtslegungen hervor.

1.1. Jährliche Durchführungsberichte und Abschließender Durchführungsbericht

Thema	Erstellung des jährlichen DFB und des ADFB
Grundlage	Jährlicher DFB gemäß Art. 50 VO (EU) Nr. 1303/2013 (von 2016 bis einschließlich 2023; als Bericht zum vorausgegangenen Haushaltsjahr (Berichtsjahr)) ADFB für das Berichtsjahr 2023 und zusammenfassend für den gesamten Förderzeitraum gemäß Art. 50 (1) VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 14 (1) VO (EU) Nr. 1299/2013 (voraussichtlich im Jahr 2024).
Inhalt	Zusammenstellung aller Informationen, die für den DFB verlangt werden (Umsetzungsstand auf KOP- und PA-Ebene, inkl. Indikatoren, Leistungsrahmen, Zusammenfassung der durchgeführten begleitenden Evaluierungen, etc.). Sicherstellung, dass Struktur und Inhalte der DFB den Anforderungen gemäß Art. 50 VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen. Im Überblick über die Durchführung des Programms wird das vergangene

¹ Sollte dies aus technischen Gründen Schwierigkeiten bereiten oder zur ersten Evaluierung/ zur Erstellung des ersten jährlichen Durchführungsberichts nicht möglich sein, wird das Programm Österreich-Bayern ein adäquates Monitoring erarbeiten.

	<p>Berichtsjahr zusammengefasst und auf wesentliche Eckpunkte sowie etwaige aufgetretene Schwierigkeiten und die dafür gefundenen Lösungen eingegangen.</p> <p>Die Tabellen geben einen quantitativen Überblick.</p>
Wichtige Fragestellungen	<p>Monitoring des finanziellen und inhaltlichen Umsetzungsstands des KOP gemäß den Vorgaben und den im KOP verankerten Zielsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Ebene der Spezifischen Ziele (SZ) anhand der Ergebnisindikatoren (EI), - auf Ebene der Investitionsprioritäten (IP) anhand der gemeinsamen und programmspezifischen Outputindikatoren (OI), - inkl. Umsetzung der Technischen Hilfe <p>Aussagen zur Mittelverwendung entsprechend der Interventionskategorien gemäß des KOP inkl. des Betrags der zur Unterstützung der Klimaschutzziele herangezogen wird.</p> <p>Erweiterte Berichtspflichten bestehen innerhalb der DFB gemäß Art. 50 (4) und (5) VO (EU) Nr. 1303/2013 für den 2017 und den 2019 zu übermittelnden Bericht (Fortschrittsberichte).</p>
Mögliche Methoden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auswertung der Finanzdaten (Stand der finanziellen Umsetzung), 2. Auswertung der Daten zu den Outputindikatoren aus dem Monitoringsystem (Stand der Projektumsetzungen), 3. Auswertung der Daten zu den Querschnittszielen. <p>Recherche und Auswertung der Daten zu den jährlichen Fortschritten bei den Ergebnisindikatoren werden entsprechend der Definition im KOP erhoben. Für einen Teil der Ergebnisindikatoren erfolgen Sonderauswertungen (Fragebogenerhebungen).</p>
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	<p>DFB: jährlich ab 2016: Sendung des DFB an die EU-Kommission; jeweils bis 31.5. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, außer 2017 und 2019 (bis 30.6.);</p> <p>ADFB (Berichtsjahr 2023): Übermittlung an die EU-KOM bis zum 30.06.2024.</p>
Hinweise und Besonderheiten	<p>Zusätzlich zu den DFB und dem ADFB wird eine verkürzte „Bürgerinfo“ erstellt und zusammen mit den Berichten öffentlich auf der Programmhpage zugänglich gemacht, um die Programmumsetzung in leicht verständlicher Form zu präsentieren.</p>

1.2. Evaluierungsbericht über die Implementierung des KOP in der Förderperiode 2014-2020

Gemäß Art. 56 (3) VO (EU) Nr. 1303/2013 wird mindestens einmal während des Programmplanungszeitraums bewertet, wie die Unterstützung aus den ESI-Fonds zu den Zielen für jede Priorität (gemeint ist die PA-Ebene) beigetragen hat bzw. beiträgt. In diesem Zuge werden die in 1.2.1 dargestellten Wirkungsevaluierungen durchgeführt, in denen inhaltlich über die Berichts- und Bewertungstätigkeit der Durchführungsberichte hinausgegangen wird. Mit den Wirkungsevaluierungen verknüpft ist deren Veröffentlichung (gemäß Art. 54 (4) VO (EU) Nr. 1303/2013) sowie eine Rückkoppelung der Evaluierungsergebnisse in die weitere Programmumsetzung und damit eine Verwertung der Evaluierungsergebnisse.

Thema	Evaluierung der Implementierung des KOP in der Förderperiode 2014-2020
Grundlage	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Umsetzung gemäß Art. 56 (3) VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend Art. 114 VO (EU) Nr. 1303/2013
Inhalt	Dieser Bericht umfasst eine Zusammenfassung und Erläuterung der wichtigsten bis dahin erreichten Indikatoren des KOP und einen Plan über die weitere Vorgehensweise für die Erreichung der noch nicht erfüllten Zielwerte.
Wichtige Fragestellungen	<i>Welche Schlüsse lassen sich aus den Evaluierungsergebnissen einerseits und der Umsetzung andererseits für zukünftige Förderungen ableiten?</i> <i>Welche Maßnahmen bzw. Förderansätze sind als besonders erfolgreich zu bewerten? Welche Zielstellungen wurden besonders zielsicher umgesetzt?</i>
Mögliche Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Desk-Research • Analyse der erreichten Werte der Indikatoren (Monitoring der Erhebungen zu den Spezifischen Zielen) • Qualitative Informationen zur Programmumsetzung • ggf. Befragung von (potentiellen) Projektpartnern • ggf. Bewertung der IT-Systeme / der Datenbank und vorhandener Auswertungsmöglichkeiten auf Programmebene • Auswertung der Daten zu den Querschnittszielen
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	Geplant: 2020, um für die aktuelle Förderperiode von den Erkenntnissen zu profitieren bis 31.12.2022 an die EU-Kommission zu übermitteln (gem. Art. 114 VO (EU) Nr. 1303/2013)

1.2.1. Wirkungsevaluierungen der Förderperiode 2014-2020

1.2.1.1. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 1

Thema	Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 1
Grundlage	Gemäß Art. 56 (3) VO (EU) Nr. 1303/2013 soll bewertet werden, wie die Unterstützung aus den ESI-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat bzw. beiträgt.
Inhalt	<p>Im Rahmen der Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung für die beiden Spezifischen Ziele der PA 1 vorgenommen:</p> <p><i>SZ 1 Auf- und Ausbau gemeinsamer, grenzüberschreitender Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten im Hochschulsektor und bei Kompetenzzentren</i></p> <p><i>SZ 2 Erhöhung der unternehmensbezogenen grenzüberschreitenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten durch Stärkung geeigneter Unterstützungsstrukturen</i></p> <p>Die Evaluierung betrachtet die Veränderungen hinsichtlich des Personalstandes im F&E-Bereich und die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Form von Clustern und Netzwerken.</p>
Wichtige Fragestellungen	<i>Wie wirkt sich die EFRE-Förderung auf die Vernetzung von Hochschulen untereinander und mit Unternehmen aus?</i> <i>Lässt sich ein Zuwachs an Arbeitsplätzen im Hochschulbereich und/ oder in vor-</i>

	<p>/ nachgelagerten Branchen aufgrund von INTERREG-Projekten ablesen?</p> <p>Konnte ein Zuwachs an F&E&I im Programmraum wahrgenommen werden?</p> <p>Welche regionsspezifischen Stärkefelder konnten mittels INTERREG-Projekten gefördert werden?</p> <p>In welchen Bereichen konnten bestehende Cluster und Netzwerke ausgebaut bzw. neue geschaffen werden?</p> <p>In welchen Bereichen konnten Leuchttürme umgesetzt werden? Welche Auswirkungen auf den Programmraum lassen sich ablesen?</p>
Benötigte Daten²	<p><i>EI 1³ – Personal im Bereich Forschung und Entwicklung</i></p> <p>Österreich: Statistik Austria, Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (Kopfzahlen)</p> <p>Bayern: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Anteil des FuE-Personals je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigter; Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit</p> <p><i>EI 2 – Grenzüberschreitende Cluster und sonstige Netzwerke</i></p> <p>Erhoben werden jeweils die grenzüberschreitenden Cluster und Netzwerke, die aus den INTERREG-Projekten heraus entstehen. In Abstimmung mit den Wirtschaftskammern sowie Handelskammern werden zudem neu entstandene Cluster und Netzwerke erhoben, die im Programmgebiet entstehen, jedoch nicht auf INTERREG-Förderungen basieren.</p>
Mögliche Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Desk-Research • Analyse und Fortschreibung amtlicher und Monitoringdaten (Ergebnisindikatoren) • Auswertung der Daten zu den Querschnittszielen
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	umfassende Bewertung im Evaluierungsbericht 2020

1.2.1.2. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 2

Thema	Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 2
Grundlage	Gemäß Art. 56 (3) VO (EU) Nr. 1303/2013 soll bewertet werden, wie die Unterstützung aus den ESI-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat bzw. beiträgt.
Inhalt	<p>Im Rahmen der Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung für die drei Spezifischen Ziele der PA 2 vorgenommen:</p> <p><i>SZ 3 Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes im Hinblick auf eine nachhaltige, grenzüberschreitende touristische Entwicklung</i></p> <p><i>SZ 4 Verbesserung der Biodiversität durch grenzüberschreitende Managementstrukturen von Schutzgebieten, Biodiversitätspartnerschaften,</i></p>

² Die benötigten Daten für die Wirkungsevaluierungen sind im Indikatorenhandbuch festgelegt.

³ EI steht für Ergebnisindikator – je Spezifischem Ziel wurde ein Ergebnisindikator festgelegt

Arten- und Bodenschutzprojekte

SZ 5 Schutz des Lebensraums und der Biodiversität durch Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur

Die PA 2 ist thematisch breit um den Fokus der Nachhaltigkeit und Ökologie angelegt. Zu bewerten sind neben den Ergebnisindikatoren der aufgewogenen Verteilung der Nächtigungszahlen, der Erhöhung der Europaschutzgebietsflächen und der Verringerung der von Hochwasser gefährdeten Lagen auch ressourcenschonende Arbeitsweisen und der Schutz und die Sicherung natürlicher Flächen. Dementsprechend ist das Spezifische Ziel 3 gesondert von den SZ 4 und 5 zu behandeln, die einander thematisch nahe stehen.

Anhand der ersten DFB wird abzuschätzen sein, inwieweit die drei Spezifischen Ziele angenommen und mit welcher thematischen Vielfalt sie bedient werden.

Wichtige Fragestellungen

SZ3:

Konnte durch das Förderprogramm Sensibilität für eine Erhöhung des sanften Tourismus erzeugt werden?

Ist eine Stärkung der Nebensaisonen spürbar?

Ist eine nachhaltige Inwertsetzung bestehender Natur- und Kulturressourcen durch INTERREG-Projekte sichtbar?

SZ 4 und 5:

Neben den im Umweltbericht (S. 25) aufgeworfenen Fragen zum Einbezug der Schutzgüter und -interessen im OP können folgende Fragen Teil der Bewertung sein:

Inwieweit kann aufgrund der Projekt(-ergebnisse) ein durch INTERREG induzierter Beitrag zur Biodiversität im Programmraum abgeleitet werden.

Wurden durch INTERREG-Projekte Schutzgebiete im Programmraum ausgeweitet bzw. deren Betreuung aufgebaut/ intensiviert?

Zeigen die Ergebnisse aus INTERREG-Projekten einen Beitrag zum Schutz von Naturkatastrophen gefährdeter Bereiche im Programmraum auf? Wenn ja: Welchen? Wenn nein: Wie kann dies durch das Programm forciert werden?

Welchen Mehrwert bringt die grenzüberschreitende Etablierung grüner Infrastruktur? (Auswertung der Projektergebnisse)

Benötigte Daten

EI 3 – Anteil der Gästenächtigungen in der Nebensaison an den Gesamtnächtigungen eines Jahres

Österreich: Statistik Austria „Beherbergungsstatistik ab 1974 nach Kalenderjahr“ Bayern: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: „Monatserhebung im Tourismus“

EI 4 – Erhöhung der Fläche der betreuten Europaschutzgebiete

Daten zur Fläche der betreuten Europaschutzgebiete liegen bei den Fachabteilungen der Länder bzw. Regierungsbezirke vor. Die Berichterstattung sowie die Datenaggregation werden durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde koordiniert.

EI 5 – Gewässerabschnitte mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko

Österreich: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VII Wasser: „Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos 2011. Bericht zur Umsetzung in Österreich“ Bayern:

	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt: „Gewässerabschnitte mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko in Bayern“</p> <p>Die Berichterstattung sowie die Datenaggregation werden durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde koordiniert.</p>
Mögliche Methoden	<p>SZ3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Daten der amtlichen Statistik und Monitoringdaten <p>SZ 4 und 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Daten der amtlichen Statistik und Monitoringdaten • Bewertungsmatrix aus dem Umweltbericht • Auswertung der Daten zu den Querschnittszielen
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	Umfassende Bewertung für SZ 3 – 5 im Evaluierungsbericht 2020

1.2.1.3. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 3

Thema	Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 3
Grundlage	Gemäß Art. 56 (3) VO (EU) Nr. 1303/2013 wird bewertet, wie die Unterstützung aus den ESI-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat bzw. beiträgt.
Inhalt	<p>Im Rahmen der Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung für die beiden Spezifischen Ziele der PA 3 vorgenommen:</p> <p><i>SZ 6 Stärkung von grenzübergreifenden Strukturen zur Unterstützung der regionalen Governance sowie eines Instrumentes zur Förderung grenzübergreifender Initiativen und Projekte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft</i></p> <p><i>SZ 7 Aufbau und Intensivierung langfristiger und struktureller grenzübergreifender Kooperationen zur stärkeren sozialen und ökonomischen Integration sowie zum Abbau von administrativen und legislativen Barrieren</i></p> <p>Thematisch ist das Spezifische Ziel 7 sehr offen und zielt auch auf eine breite Palette an Umsetzungen. Relevant ist dabei die Tiefe und Langfristigkeit der Zusammenarbeit der Akteure.</p> <p>Da im SZ 6 die Kleinprojekte mit förderfähigen Projektkosten von bis zu 25.000€ verankert sind, für die andere Abläufe gelten, als für große Projekte, kann hier auch dieser Ablauf evaluiert werden.</p>
Wichtige Fragestellungen	<p><i>Lässt sich anhand der Projekterfahrungen ableiten, dass das Instrumentarium des INTERREG-Programms geeignet ist, um langfristige grenzübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen? Wo besteht hier Nachbesserungsbedarf? Soll über die Projektdauer hinaus (intensivere) Begleitung durch die Programmstellen erfolgen?</i></p> <p><i>Hat das INTERREG-Programm eine Folgewirkung, wodurch sich eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Akteure auch in anderen Bereichen ablesen lässt?</i></p> <p><i>Ist ein Abbau legislativer und administrativer Hürden, die aufgrund der Grenze bestehen, erkennbar, der auf das INTERREG-Programm zurückzuführen ist? In welchen Bereichen konnten grenzübergreifende Governance-Strukturen</i></p>

	<p>verbessert werden?</p> <p>Konnte die grenzüberschreitende Kooperationsintensität im Vergleich zum Stand vor Beginn des INTERREG V-A-Programms verstärkt werden?</p> <p>Welche thematischen Bereiche werden im Rahmen der Förderung im Spezifischen Ziel 6 und 7 vorrangig angesprochen?</p> <p>Kann eine Wirkung der people-to-people-Projekte bei der lokalen Bevölkerung festgestellt werden? Welche Eingriffsmöglichkeiten bestehen, um dies ggf. zu verbessern?</p> <p>Ist die programminterne Verankerung der Beratung für Kleinprojekte bei den Euregios zielführend?</p>
Benötigte Daten	<p><i>EI 6 – Zahlenmäßige Verbreiterung der grenzübergreifenden Governance-Strukturen</i></p> <p>Durch das Gemeinsame Sekretariat werden alle Projektpartner erhoben, die in einem Kleinprojekt involviert sind. Der Ausgangswert basiert auf Daten aus der Programmperiode 2007-2013. Zur Erreichung des Zielwerts des Ergebnisindikators werden jedoch nur jene mit eingerechnet, die in der Periode 2014-2020 neu hinzugekommen sind. Die Berichterstattung sowie die Datenaggregation werden durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde koordiniert.</p> <p><i>EI 7 – Kooperationsintensität – gemessen am Anteil derjenigen, die grenzüberschreitende Kooperationen als zumindest überdurchschnittlich bewerten</i></p> <p>Die Befragungen erfolgen gemäß dem Befragungsbogen im Indikatorenhandbuch und werden durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde koordiniert.</p>
Mögliche Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Auswertung der Monitoringdaten • Analyse der Befragung zu SZ 6 • Möglichkeit einer Umfrage in der Bevölkerung • Auswertung der Daten zu den Querschnittszielen
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	umfassende Bewertung im Evaluierungsbericht 2020

1.2.1.4. Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse „Technische Hilfe“

Thema	Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse „Technische Hilfe“
Grundlage	Gemäß Art. 56 (3) VO (EU) Nr. 1303/2013 wird bewertet, wie die Unterstützung aus den ESI-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat bzw. beiträgt.
Inhalt	<p>Im Rahmen der Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung der PA Technische Hilfe vorgenommen:</p> <p><i>SZ 8 Effiziente und erfolgreiche Programmumsetzung</i></p> <p>Ermittelt werden soll der Beitrag zu den Zielsetzungen u.a. anhand der Kriterien Wirksamkeit und Effizienz der Umsetzung der Technischen Hilfe. Die Evaluierung der Technischen Hilfe als Grundbaustein des Programms ist wesentlich, da es sich um eine ausführende Komponente handelt. Zu bewerten</p>

	ist außerdem der Mehrwert der Umsetzung aller Teile der TH.
Wichtige Fragestellungen	<p><i>Wie funktionieren Arbeitsabläufe in der Technischen Hilfe? Wie haben die implementierten Strukturen und Systeme zu einer zielgerichteten und effizienten Umsetzung des OP beigetragen?</i></p> <p><i>Gibt es Optimierungspotential in den Aufgabenbereichen (erweitern/ bündeln bzw. verringern/ auslagern von Tätigkeitsfeldern)? Sind diese im Zeitaufwand dem Output angemessen?</i></p> <p><i>Wie haben die Informations- und Kommunikationsaktivitäten zu einer medien- und öffentlichkeitswirksamen Umsetzung des OPs beigetragen?</i></p> <p><i>Wurden die gesetzten Ziele quantitativ erreicht und entsprechen sie auch qualitativ und in ihrer Außenwirkung den Programmzielen?</i></p>
Mögliche Methoden	<p>Zur Auswertung der Erkenntnisse eignen sich unterschiedliche Methoden, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desk-Research • Analyse der erreichten Outputindikatoren der PA4 • ggf. Befragung der handelnden Personen • ggf. Befragung der Partner aus den Regionen
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	<p>Zwischenevaluierung der Technischen Hilfe 2018 (Fokus auf die Angemessenheit der finanziellen Ressourcenzuteilung)</p> <p>umfassende Bewertung im Evaluierungsbericht 2020 (Fokus auf die Erfüllung des Spezifischen Ziels)</p>

1.3. Beitrag zur Ex-post Evaluierung für die Förderperiode 2014-2020

Thema	Beitrag zur Ex-post Evaluierung für die Förderperiode 2014-2020
Grundlage	Ex-post Evaluierung gemäß Art. 57 und Art. 114 VO (EU) Nr. 1303/2013.
Inhalt	Wirksamkeit und Effizienz der ESI-Fonds sowie ihr Beitrag zur Europa 2020-Strategie unter Berücksichtigung der dort festgelegten Ziele.
Wichtige Fragestellungen	<i>Die Fragestellungen werden zwischen EU-KOM und Mitgliedstaat bzw. den Ländern (voraussichtlich u.a. auf Basis des Bewertungsberichts) festgelegt.</i>
Geplanter Zeitpunkt der Durchführung	2024 (Abschluss voraussichtlich bis 31.12.2024) an den Mitgliedstaat

2. Zeitplan der Evaluierungen

Aufgrund der festgelegten Datenerhebungen und Evaluierungszeiträume kommt folgender Zeitplan zustande. Dieser dient als knappe Zusammenfassung der Fristen und als Checkliste für die zeitgerechte Erstellung der Berichte. Die Monatsangaben sind als Angabe, bis wann der Arbeitsschritt erfolgt sein muss, zu sehen.

Es können nicht alle Daten antizipiert werden. Die Jährlichen Durchführungsberichte werden den Begleitausschussmitgliedern vom GS übermittelt und in der folgenden Begleitausschusssitzung behandelt. Da diese terminlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Evaluierungsplans noch nicht festgelegt werden können, scheinen sie im Zeitplan nicht auf. Ebenso nicht im Voraus planbar sind aus den Evaluierungen abgeleitete Erkenntnisse und Adaptierungsnotwendigkeiten, die das Kooperationsprogramm oder den Evaluierungsplan bzw. einzelne Evaluierungen betreffen. Diese werden anlassbezogen eingeplant. Ebenso werden bei vorliegender Notwendigkeit zusätzliche Evaluierungen durchgeführt.

Jahr	Monat	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
2015	8	Beginn Erstellung des Evaluierungsplans	Evaluierungsbeauftragte
	11	Abschluss Erstellung des Evaluierungsplans	Evaluierungsbeauftragte
	11	Begleitausschuss: Vorlage und Vorstellung des Evaluierungsplans für dessen Beschluss	Evaluierungsbeauftragte
2016	3	Beginn Erstellung DFB 2015 inkl. Auswertungen zu SZ1, SZ2, SZ3 - dafür: Einholung amtlicher Daten SZ1 (Basis 2013) Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2 Einholung amtlicher Daten SZ3 (Basis 2015)	GS
	5	Abschluss DFB 2015	GS
	5	Vorlage DFB 2015 an Begleitausschuss	GS
	5	Beschluss DFB 2015	BA
	5	Sendung DFB 2015 an EK	VB
	3	Beginn Erstellung DFB 2016 inkl. Auswertungen zu SZ2, SZ4 - SZ7 - dafür: Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2 Einholung und Aggregation der Daten der betreuten Europaschutzgebietsflächen SZ 4 (Basis 2016) Erhebung Monitoringdaten Hochwasserrisiko SZ5 (Basis 2016) Erhebung neuer Kleinprojektpartner SZ6 (Basis 2016) Befragung potentieller Projektträger SZ7	VB/GS
2017	6	Abschluss DFB 2016	GS
		Vorlage DFB 2016 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2016	BA
	6	Sendung DFB 2016 an EK	VB
20	3	Beginn Erstellung DFB 2017 inkl. Auswertungen zu SZ1, SZ2, SZ3 -	VB/GS

		dafür: Einholung amtlicher Daten SZ1 (Basis 2015) Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2 Einholung amtlicher Daten SZ3 (Basis 2017)	
	5	Abschluss DFB 2017	GS
		Vorlage DFB 2017 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2017	BA
	5	Sendung DFB 2017 an EK	VB
	5	Zwischenevaluierung TH	VB/GS
2019	3	Beginn Erstellung DFB 2018 inkl. Auswertungen zu SZ2 – dafür: Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2	VB/GS
	6	Abschluss DFB 2018	GS
		Vorlage DFB 2018 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2018	BA
	6	Sendung DFB 2018 an EK	VB
2020	3	Beginn Erstellung DFB 2019 inkl. Auswertungen zu allen SZ - dafür: Einholung amtlicher Daten SZ1 (Basis 2017) Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2 Einholung amtlicher Daten SZ3 (Basis 2019) Einholung und Aggregation der Daten der betreuten Europaschutzgebietsflächen SZ 4 (Basis 2019) Erhebung Monitoringdaten Hochwasserrisiko SZ5 (Basis 2019) Erhebung neuer Kleinprojektpartner SZ6 (Basis 2019) Befragung potentieller Projektträger SZ7	VB/GS
	5	Abschluss DFB 2019	GS
		Vorlage DFB 2019 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2019	BA
	5	Sendung DFB 2019 an EK	VB
	5	Vorbereitung der Vergabe des Evaluierungsberichts (Kap. 1.2) und Vergabe Evaluierungsbericht	VB/GS
	6	Beginn Erstellung Evaluierungsbericht inkl. Wirkungsevaluierung aller SZ	Externe Beauftragung
	9	Datenaggregation (alle SZ) für den Evaluierungsbericht über die Implementierung des KOP (Kap. 1.2)	VB/GS
	12	Abschluss Evaluierungsbericht inkl. Wirkungsevaluierung aller SZ	Externe Beauftragung
	2021	1	Sendung Evaluierungsbericht (Kap. 1.2) an EK
3		Beginn Erstellung DFB 2020 inkl. Auswertungen zu SZ2 - dafür Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2	VB/GS
5		Abschluss DFB 2020	GS
		Vorlage DFB 2020 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2020	BA

	5	Sendung DFB 2020 an EK	VB
2022		Beginn Erstellung DFB 2021 inkl. Auswertungen zu SZ1, SZ2, SZ3 - dafür:	
	3	Einholung amtlicher Daten SZ1 (Basis 2019) Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2 Einholung amtlicher Daten SZ3 (Basis 2021)	VB/GS
	3	Beginn Erstellung DFB 2021	GS
	5	Abschluss DFB 2021	GS
		Vorlage DFB 2021 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2021	BA
	5	Sendung DFB 2021 an EK	VB
2023		Beginn Erstellung DFB 2022 inkl. Auswertungen zu allen SZ - dafür: Einholung amtlicher Daten SZ1 (Basis 2021) Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2 Einholung amtlicher Daten SZ3 (Basis 2022) Einholung und Aggregation der Daten der betreuten Europaschutzgebietsflächen SZ 4 (Basis 2022) Erhebung Monitoringdaten Hochwasserrisiko SZ5 (Basis 2022) Erhebung neuer Kleinprojektpartner SZ6 (Basis 2022) Befragung potentieller Projektträger (SZ7)	VB/GS
	5	Abschluss DFB 2022	GS
		Vorlage DFB 2022 an Begleitausschuss	GS
		Beschluss DFB 2022	BA
	5	Sendung DFB 2022 an EK	VB
	5	Erhebung der Cluster und Netzwerke SZ2	GS
	2024	3	Beginn Erstellung ADFB inkl. Auswertungen zu allen SZ
5		Abschluss Erstellung ADFB	GS
		Vorlage ADFB an Begleitausschuss	GS
		Beschluss ADFB	BA
		Sendung ADFB an EK	VB
7		Beginn Erstellung Ex-post-Evaluierung	VB
12		Abschluss Erstellung Ex-post-Evaluierung	VB

3. Personelle und finanzielle Ressourcen für die Durchführung der Evaluierungen

Entsprechend VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 54 (2) werden ausreichend personelle Ressourcen im Gemeinsamen Sekretariat des Programms zur Verfügung gestellt, um die erforderlichen bewertungsrelevanten Daten zu erheben und bereitzustellen und die Bewertung der Indikatoren-Entwicklung durchzuführen. Die Durchführung der Evaluierungen wird entsprechend VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 54 (3) von funktional unabhängigen ExpertInnen, die jedoch Teil des Programms sein können, durchgeführt. Die Vergabe der mindestens einmal – voraussichtlich im Jahr 2020 – durchzuführenden Programmevaluierung durch externe ExpertInnen ist geplant.

3.1. Zuständigkeiten

3.1.1. Gemeinsames Sekretariat

Die Erstellung des Bewertungsplans sowie die Sicherstellung der Durchführung von Bewertungen gemäß Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013 obliegt im INTERREG-Programm Österreich-Bayern 2014-2020 dem Gemeinsamen Sekretariat. Die Koordination aller im Rahmen der Erstellung sowie der Umsetzung des Bewertungsplans anfallenden Tätigkeiten liegt bei einem/ einer Evaluierungsbeauftragten, der/ die auch für die Abwicklung hauptverantwortlich ist. Personelle Unterstützung erfolgt durch die beiden weiteren GS-MitarbeiterInnen.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats umfassen die Erstellung, Abstimmung und fortlaufende Überarbeitung des Evaluierungsplans sowie die Ausführung aller laufend anfallenden Arbeiten im Bereich Evaluierung sowie bei der Durchführung bzw. Begleitung von Evaluierungen. Das Gemeinsame Sekretariat erhebt die für die einzelnen Berichte notwendigen Daten bzw. holt diese bei den zuständigen Stellen ein und erstellt die jährlichen Durchführungsberichte sowie den Abschließenden Durchführungsbericht und legt die Berichte dem Begleitausschuss vor. Dies umfasst auch die finanziellen Daten und die Outputindikatoren der Technischen Hilfe. Es handelt sich hierbei um standardisiertes Material.

Im Sinne der Wirksamkeit der Evaluierungen ist das Gemeinsame Sekretariat für die Aufbewahrung aller Berichte verantwortlich. Die Verwertung der Ergebnisse im Sinne der Adaptierung von Abläufen und Prozessen, die sich im Rahmen der Evaluierungen als verbesserungswürdig herausgestellt haben, unterliegt ebenso dem Gemeinsamen Sekretariat in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde. Darüber hinaus werden in diesen Prozess der Optimierung der Programmumsetzung die Regionalen Koordinierungsstellen sowie gegebenenfalls weitere Institutionen der Programmumsetzung in ihrem Wirkungsbereich hinzugezogen. Weitreichende Änderungen, die aus diesen Prozessen entstehen, werden dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Kap. 3.1.3).

3.1.2. Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist in enger Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat über alle Schritte der Evaluierungen und der Berichte informiert und legt gemäß Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 nach Billigung durch den Begleitausschuss der Europäischen Kommission die jährlichen

Durchführungsberichte, den Abschließenden Durchführungsbericht sowie den Evaluierungsbericht 2020 vor. Im Sinne einer reibungslosen und erfolgreichen Programmumsetzung ist die Verwaltungsbehörde auf das Funktionieren der Technischen Hilfe angewiesen und dementsprechend auch dafür zuständig, deren Evaluierung anzuleiten. Dafür ist die Verwaltungsbehörde der Kleinen Steuerungsgruppe sowie dem Begleitausschuss berichtspflichtig.

Zudem führt die Verwaltungsbehörde die Ausschreibung der für 2020 geplanten externen Vergabe des Evaluierungsberichts durch und koordiniert die Durchführung der Ex-post-Evaluierung.

3.1.3. Begleitausschuss

Der Begleitausschuss beschließt gemäß Art. 110 (2) der VO (EU) Nr. 1303/2013 den Bewertungsplan sowie mögliche spätere Änderungen und Überarbeitungen desselben bzw. legt ggf. notwendige Änderungen fest, die vom Gemeinsamen Sekretariat eingearbeitet und bei der nächsten Sitzung abgestimmt werden. Daneben ist der Begleitausschuss für die Feststellung von Evaluierungsergebnissen zuständig. Aufbauend auf den Ergebnissen des Evaluierungsberichts ist der Begleitausschuss dafür verantwortlich, gegebenenfalls Änderungen in Prozessen und Strukturen sowie in den zugrunde liegenden Dokumenten zu veranlassen und abzunehmen.

3.1.4. Partner

Eine wesentliche Rolle im Programm Österreich-Bayern 2014-2020 nimmt die Kleine Steuerungsgruppe (KSG) ein. Dabei handelt es sich um die Zusammenkunft der Programmverwaltung (VB, GS), der Vertretung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, der Regionalen Koordinierungsstellen als regionale Partner, angesiedelt bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen (Österreich) und bei den Bezirksregierungen (Bayern) und des österreichischen Bundeskanzleramts. Die KSG als informelles Gremium, das in seiner Zusammensetzung Teile des Begleitausschusses widerspiegelt, stellt damit den Kern der programmumsetzenden Organisationen dar und trifft sich regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen. Das Gemeinsame Sekretariat berichtet der KSG in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Zielerreichung des Programms. Dementsprechend ist die Kleine Steuerungsgruppe auch in die Evaluierung der Technischen Hilfe involviert, wodurch deren Objektivität gewährleistet wird.

Im Rahmen der Evaluierungen kommt ihr die Aufgabe zu, die erhobenen Evaluierungsergebnisse zu behandeln und eine gemeinsame Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis zu vereinbaren. Ebenso wird in diesem gemeinsamen Gremium der notwendige Änderungsbedarf an der Programmumsetzung aufgrund von Evaluierungsergebnissen abgeleitet und im Weiteren dem Begleitausschuss zur Diskussion und zum Beschluss vorgelegt.

3.1.5. Art der Expertise für Evaluierungen

Es ist vorgesehen, für die Umsetzung des Evaluierungsplans sowohl von externer als auch von interner Expertise Gebrauch zu machen. Die folgenden Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

3.1.5.1. Externe Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen

Soweit möglich soll im Programm INTERREG Österreich-Bayern 2014-2020 auf externe Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen zurückgegriffen werden, vor allem bei komplexen Themen, die beispielsweise die Auswirkungen („impact“) des Programms betreffen und die Anwendung komplexer Methoden und die Erhebung und Analyse vielfältiger Daten erfordern. Externe Dienstleister eignen sich darüber hinaus auch für Evaluierungen von Programmprozessen und -strukturen sowie Aspekten der Programmdurchführung, da sie diese unabhängig und objektiv analysieren können.

3.1.5.2. Interne Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen

(Teile von) Evaluierungen sollen intern durchgeführt werden, wenn dies zielführender ist, als der Rückgriff auf externe Expertise. Dafür zuständig ist das Gemeinsame Sekretariat des Programms (vgl. Kap. 3.1.1). Als Teil der Programmverwaltung fällt der reibungslose Ablauf des Programms im Rahmen der europäischen und nationalen Vorgaben in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Sekretariats. Die Bewertungen des Programms im Rahmen der in diesem Dokument definierten Berichtslegungen und die daraus resultierenden Erkenntnisse tragen zur erfolgreichen Programmumsetzung bei. Das Gemeinsame Sekretariat ist zwar mit einigen wichtigen Aufgaben der Programmdurchführung betraut, jedoch nicht mit der Begleitung der Projekte. Diese Aufgabe liegt bei den Mitgliedern des Begleitausschusses sowie der Regionalen Lenkungsausschüsse bzw. bei den Regionalen Koordinierungsstellen. Die erhobenen Daten betreffen objektives Datenmaterial aus definierten Statistiken und dem programmeigenen Monitoring und können dementsprechend auch intern objektiv behandelt werden. Da auch die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte und des Abschlussberichts beim Gemeinsamen Sekretariat angesiedelt ist, liegen hier breite Kenntnisse über den Gesamtkontext des Programms vor, sodass hier die Aufgaben im Bereich Evaluierung sinnvoll gebündelt werden können.

Evaluierungen sind nicht Teil der Regeltätigkeiten der MitarbeiterInnen des Gemeinsamen Sekretariats. Dementsprechend wird die Verwaltungsbehörde bei vorliegender Notwendigkeit den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen des Gemeinsamen Sekretariats unterstützen.

3.1.5.3. Fachliche Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen

Für einzelne tiefgehende inhaltliche Analysen, die spezifisches Fachwissen im Themenbereich erfordern, wird in allen (internen und externen) Evaluierungen ggf. auf die Expertise von WissenschaftlerInnen zurückgegriffen.

3.2. Finanzielle Ressourcen

Im Budgetplan der Technischen Hilfe sind für die Durchführung der Evaluierungen und ggf. notwendiger Studien insgesamt 100.000€ an Kosten kalkuliert. Dieser Betrag wurde aufgrund von Erfahrungs- und Vergleichswerten aus der Programmperiode 2007-2013 angesetzt. Die Ausschreibung des externen Auftrags für die Evaluierung 2020 erfolgt durch die Verwaltungsbehörde (vgl. 3.1.2).